



Kur z b e r i c h t

zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik (AUT)

am 01.02.2022

TOP 1 Begrüßung und Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 2 GemO

Bürgermeister Ole Münder begrüßt die anwesenden Mitglieder des AUT und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums gemäß § 34 Abs. 2 GemO fest. Die Zustimmung zur Tagesordnung wurde erteilt.

TOP 2 Bekanntgabe der in der letzten öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß § 35 Abs. 1 GemO und Beurkundung der Protokolle

Aus der letzten AUT-Sitzung waren keine nichtöffentlichen Beschlüsse bekannt zu geben. Die Beurkundung der Protokolle aus der Sitzungen des AUT vom 28.09.2021 wurde vollzogen.

TOP 3 Baugesuch zum Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Schuppens, sowie Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Unterkellerung, Umsetzung von 2 Fertiggaragen, Neubau Carport mit 9 Stellplätzen, Fahrradüberdachung, Müll- und Lagerbox, Flst. 1354/1, Mozartstraße 6, B.T.-Nr. 48/2021

Der Antragsteller beabsichtigt ein bestehendes Wohnhaus abzureißen und dafür ein Mehrfamilienhaus mit 6 Wohnungen zu erstellen. Das Bauvorhaben liegt in einem Bereich der nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der Nutzung in die Umgebungsbebauung ein, so dass hier eine Zustimmung zum Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu erteilen war. Insgesamt wurde in der Diskussion im Ausschuss für Umwelt und Technik die Lage des Gebäudes, sowie die Lage der Carports und auch die Größe der geplanten Wohnungen angesprochen. Hier wurde die Verwaltung beauftragt, mit dem Bauherrn in Gespräche zu treten, in wie weit hier eine Plananpassung durch Verlegung oder Verschiebung des Wohngebäudes und der Carports und ggf. einer Änderung der Wohnungseinteilung denkbar wäre. Insgesamt wurde dem Bauvorhaben gem. § 34 und § 36 BauGB das Einvernehmen erteilt.

TOP 4 Baugesuch zur dauerhaften Genehmigung von 4 bestehenden Containern als Lagererweiterung, Erneuerung der abgelaufenen befristeten Baugenehmigung aus dem Jahre 2014, Flst. Nr. 1442/1, Bildstock 23, B.T.-Nr. 47/2021

Der Bauherr hat der Baurechtsbehörde mitgeteilt, dass er entgegen der ursprünglichen Absicht, keine dauerhafte Baugenehmigung für die bestehenden Container als Lagererweiterung mehr beabsichtige. Er ändere den Antrag dahingehend ab, dass die Befristung auf weitere 3 Jahr für das bereits

stehende Bauobjekt beantragt werde. Auf Grund der geänderten Rahmenbedingungen war es möglich, dem Baugesuch die Zustimmung zu erteilen und das erforderliche Einvernehmen gem. § 30 und § 36 BauGB für eine Befristung der Baugenehmigung auf weitere 3 Jahre herzustellen.

TOP 5 Einvernehmensentscheidungen durch Bürgermeister Ole Münder

1. Bauvorhaben zur Umnutzung eines Abstellraumes in einen Wohnraum und Einbau einer Badewanne, Bahnhofstraße 5, Flst. Nr. 129, B.T.-Nr. 01/2022

Der Antragsteller beabsichtigt im Dachgeschoss einen bestehenden Abstellraum in einen Wohnraum umzubauen und eine Badewanne einzubauen. Das Bauvorhaben ist nach dem Bebauungsplan "Städtle" zu beurteilen und entspricht diesem Bebauungsplan. Das Einvernehmen wurde gem. § 30 und § 36 BauGB erteilt.

2. Baugesuch zur Erstellung von 2 landwirtschaftlichen Unterständen für Maschinen und Erde einer Gärtnerei, Flst. Nr. 1179, Friedrichshafener Straße 65, B.T.-Nr. 40/2021

Der Antrag zur Erstellung von 2 landwirtschaftlichen Unterständen für Maschinen und Erde für eine Gärtnerei liegt im baurechtlichen Außenbereich und ist nur als privilegiertes Bauvorhaben zulässig. Diese Tatbestände lagen im vorliegenden Fall vor, so dass das Bauvorhaben "privilegiert" gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ist. Das Einvernehmen wurde gem. § 35 Abs. 1 Nr. 2 und § 36 BauGB erteilt.

TOP 6 Verschiedenes

Aus dem Gremium wurde angefragt, wie es mit der Fertigstellung des Anstrichs bei der Seniorenbegegnungsstätte in der Oberdorfer Straße 14 bestellt sei. Das Gebäude wäre nur zur Hälfte gestrichen. Hier wurde mitgeteilt, dass, sobald die Witterung dies zulässt, das geplante Vorhaben fertiggestellt werde.

Im Bereich der Kirchstraße wurde vom AUT darauf hingewiesen, dass Müllbehälter vor den Gebäuden frei einsehbar abgestellt seien. Dies sei keine Bereicherung für das Ortsbild. Hier sicherte die Verwaltung zu, mit den Eigentümer in Kontakt zu treten.

Aus dem Gremium wurde nach dem Stand der Verlegung des Schützenvereins auf ein Grundstück beim Totenweg nachgefragt. Herr Christoph Metzler, Leiter der Baurechtsbehörde, teilte hierzu mit, dass die Prüfung und Abstimmung mit den erforderlichen Behörden ergeben haben, dass auf diesem Grundstück das privilegierte Bauvorhaben des Schützenvereins im Außenbereich zulässig sei.